

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

3. SONDERNUMMER

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 03.01.2006

9. Stück

44. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202)
45. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203)
-

44.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202)

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz (MUG) hat gem. § 124b UG 2002; BGBl I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl I 77/2005; per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

Präambel

Der Senat der MUG hat am 22.06.2005 in der Satzung der MUG sowie den Neufassungen der Studienpläne Human- und Zahnmedizin das Reihungsverfahren von Plätzen für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sowie die Platzzahl beschlossen. Diese wurden per Mitteilungsblatt vom 6.7.2005, Studienjahr 2004/05, 23. Stück, RN 88-90 ordnungsgemäß kundgemacht.

Der Europäische Gerichtshof hat am 7.7.2005 (C-147/03) entschieden, dass die bisherige Regelung über den Zugang zu den österreichischen Universitäten EU-widrig ist, da sie eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Aufgrund dieses Urteils wurde vom Nationalrat am 8.7.2005 eine Novelle des UG 2002 (BGBl I Nr. 77/2005) beschlossen, mit der es u.a. für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ermöglicht wird, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens 2 Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Sinn dieser Verordnung ist einerseits die klare Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG 2002 idF BGBl I Nr. 77/2005 und andererseits die Harmonisierung der Regelungen mit den am 22.6.2005 vom Senat und den zuständigen Studienkommissionen beschlossenen Regelungen.

§ 1. (1) Alle Studierenden, die für das Diplomstudium Humanmedizin im Wintersemester 2005/2006 nach dem 7.7.2005 erstmals zugelassen werden, gelten als **bedingt zugelassen**, das heißt, die volle Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Studierenden das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren erfolgreich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren.

(2) Rechtsgrundlage dieser bedingten Zulassung ist § 124b UG 2005 idF. BGBl I 77/2005 in Verbindung mit dieser Verordnung.

(3) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Konsequenz der Nicht-Reihung in dieser Verordnung abschließenden geregelt wird, und es sich nicht um ein Erlöschen der Zulassung gem. § 68 UG 2002 idF BGBl I 77/2005 handelt.

TEIL I – Grobauswahlverfahren

Geltungsbereich

§ 2. Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Grobauswahlverfahren gilt für das Diplomstudium Humanmedizin (O 202).

§ 3. Das Grobauswahlverfahren gilt für alle Studierenden, die im Studienjahr 2005/2006 erstmals zum Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz zugelassen werden; mit Ausnahme jener, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Die Zahl der durch dieses Grobauswahlverfahren zu vergebenden Plätze ist gem. § 124b Abs. 2 UG 2002 jedenfalls so zu bemessen, dass im jeweiligen Studium mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist. Im Studienjahr 2003/2004 wurden im Fach Humanmedizin 535 Studierende erstmals zum Studium zugelassen; im Studienjahr 2004/2005 wurden 541 Studierende erstmals zum Studium zugelassen. Somit wurden durchschnittlich 538 Studierende zugelassen.

(2) Im zunächst scheinenden Sinne des § 124b Abs. 2 UG 2002 (Erstzulassung von Studierenden) wird daher durch diese Verordnung im Fach Humanmedizin die Zahl der Studierenden mit insgesamt 538 festgelegt

Durchführung des Grobauswahlverfahrens

§ 5. (1) Das Grobauswahlverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Reihungsverfahren des Teiles II dieser Verordnung statt.

(2) Bezüglich der Zusammensetzung, der Durchführung, den durchführenden Organen sowie eventuellen Übergangsbestimmungen werden die Bestimmungen des Satzungsteiles „Reihungsverfahren“ in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 88 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 38 vom 21.12.2005 sowie die Bestimmungen des Studienplanes Humanmedizin in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 89 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 40 vom 21.12.2005, Teil 1.14, in direkte Anwendung im Rang einer Verordnung gemäß § 124b UG 2002 idgF gesetzt.

(3) Die Reihungskommission des Satzungsteiles „Reihungsverfahren“ in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 88 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 38 vom 21.12.2005 entscheidet für das Rektorat.

Konsequenz des Grobauswahlverfahrens

§ 6. (1) Jene Studierende, die in die in § 4 dieser Verordnung genannte Zahl der mittels Grobauswahlverfahren aufzunehmenden Studierenden fallen, sind für das Studium der Humanmedizin im auf das Grobauswahlverfahren folgende Sommersemester und darüber hinaus unter der Bedingung der Reihung gemäß dem Reihungsverfahren lt. Teil II dieser Verordnung, zulassungsfähig.

(2) Jene Studierende, die nicht in die in § 4 dieser Verordnung genannte Zahl der mittels Grobauswahlverfahren aufzunehmenden Studierenden fallen, sind für das Studium der Humanmedizin im auf das Grobauswahlverfahren folgende Sommersemester nicht zulassungsfähig, da sie die Voraussetzungen für die Zulassung iSd. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung nicht erfüllt haben.

(3) Den Studierenden nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauf folgenden Wintersemester wieder für das Studium der Humanmedizin zu inskribieren und dabei zum nächsten Termin des Grobauswahlverfahrens zur Wiederholung anzutreten. Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einer/einem im Wintersemester 2006/07 für das Studium der Humanmedizin erstinskribierenden Studierenden.

TEIL II – Reihungsverfahren

Geltungsbereich

§ 7. Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Reihungsverfahren für Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl gilt für das Diplomstudium Humanmedizin (O 202).

§ 8. Das Reihungsverfahren gilt für alle Studierenden, die im Studienjahr 2005/2006 erstmals zum Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz zugelassen werden; mit Ausnahme jener, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

Zahl der Studienplätze

§ 9. (1) Im eigentlichen Sinne des § 124b Abs.2 UG 2002 (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl) und damit der Fähigkeit zum Abschluss des Studiums, da hierfür zwingend mehrere Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl notwendig sind, wird daher durch diese Verordnung im Fach Humanmedizin die Zahl der Studierenden mit insgesamt 300 pro Jahr -unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des Studienplanes Humanmedizin in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 89 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 40 vom 21.12.2005, Teil 1.14, festgelegt.

(2) Diese Zahlen entsprechen den in den Studienjahren 2003/04 und 04/05 für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl durchschnittlich zugelassenen Studierenden.

Durchführung des Reihungsverfahrens

§ 10. (1) Das Reihungsverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Grobauswahlverfahren des Teiles I dieser Verordnung statt.

(2) Bezüglich der Zusammensetzung, der Durchführung, den durchführenden Organen sowie eventuellen Übergangsbestimmungen finden die Bestimmungen des Satzungsteiles „Reihungsverfahren“ in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 88 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 38 vom 21.12.2005 sowie die Bestimmungen des Studienplanes Humanmedizin in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 89 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in 8. Stk, RN 40 vom 21.12.2005, Teil 1.14, analoge Anwendung und werden ausdrücklich in den Rang einer Verordnung gemäß § 124b UG 2002 idgF gehoben.

(3) Die Reihungskommission des Satzungsteiles „Reihungsverfahren“ in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 88 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 38 vom 21.12.2005 entscheidet für das Rektorat.

Konsequenz des Reihungsverfahrens

§ 11. (1) Jene Studierende, die in die in § 9 dieser Verordnung genannte Zahl der mittels Reihungsverfahrens aufzunehmenden Studierenden fallen, sind für das Studium der Humanmedizin im auf das Reihungsverfahren folgende Sommersemester und darüber hinaus auch für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmeranzahl gemäß den oben zitierten Bestimmungen der Satzung und des Studienplanes zulassungsfähig.

(2) Jene Studierende, die nicht in die in § 9 dieser Verordnung genannte Zahl der mittels Reihungsverfahrens aufzunehmenden Studierenden fallen, sind für das Studium der Humanmedizin im auf das Reihungsverfahren folgende Sommersemester nicht zulassungsfähig, da sie die Voraussetzungen für die Zulassung iSd. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung nicht erfüllt haben.

(3) Den Studierenden nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauffolgenden Wintersemester wieder für das Studium der Humanmedizin zu inskribieren und dabei zum nächsten Termin des Reihungsverfahrens zur Wiederholung anzutreten. Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einem im Wintersemester 2006/07 wieder für das Studium der Humanmedizin erstinskribierenden Studierenden.

Teil III – Sonderregelungen für Quereinsteiger

§ 12. Erstzugelassene in den Sommersemestern 2006 und 2007

(1) Für Studierende, welche in den Sommersemestern 2006 und 2007 erstmals zum Studium der Humanmedizin zugelassen werden, gilt die bedingte Zulassung gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung. Sie haben sich den Teilen I und II dieser Verordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu unterwerfen.

(2) Es gelten insbesondere auch die Bestimmungen über die Konsequenzen gem. §§ 6 und 11 dieser Verordnung.

§ 13. Folgende qualifizierte und in der Ausbildung schon weit fortgeschrittene Studierendengruppen sind zum Diplomstudium Humanmedizin und zu in diesem Studium abzulegenden Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl jedenfalls, auch ohne Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gem. den Teilen I und II dieser Verordnung, zulassungsfähig, soweit ein Anerkennungsverfahren gem. § 78 UG 2002 vor dem Grobauswahl und Reihungsverfahren im jeweiligen Jahr rechtskräftig abgeschlossen wurde oder wenn diesbezügliche garantierte Anrechnungsregelungen im Studienplan für Humanmedizin bestehen:

- Studierende, welche ein zur Gänze abgeschlossenes und voll anerkanntes medizinisches Studium vorweisen können;
- Studierende, welche zumindest einen zur Gänze abgeschlossenen und voll anerkannten Studienabschnitt eines medizinischen Studiums vorweisen können.

Allfällig bestehende Regelungen betreffend die Aufnahme in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl werden dadurch nicht berührt; sie behalten ihre volle Gültigkeit auch für die genannten Studierendengruppen.

Teil IV - Allgemeine Bestimmungen

§ 14. Die Verfahren gem. Teil I und gem. Teil II dieser Verordnung bilden ein Ganzes, existieren aber unabhängig voneinander.

§ 15. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16. Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

45.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203)

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz (MUG) hat gem. § 124b UG 2002; BGBl I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl I 77/2005; per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

Präambel

Der Senat der MUG hat am 22.06.2005 in der Satzung der MUG sowie den Neufassungen der Studienpläne Human- und Zahnmedizin das Reihungsverfahren von Plätzen für die Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sowie die Platzzahl beschlossen. Diese wurden per Mitteilungsblatt vom 6.7.2005, Studienjahr 2004/05, 23. Stück, RN 88-90 ordnungsgemäß kundgemacht.

Der Europäische Gerichtshof hat am 7.7.2005 (C-147/03) entschieden, dass die bisherige Regelung über den Zugang zu den österreichischen Universitäten EU-widrig ist, da sie eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Aufgrund dieses Urteils wurde vom Nationalrat am 8.7.2005 eine Novelle des UG 2002 (BGBl I Nr. 77/2005) beschlossen, mit der es u.a. für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ermöglicht wird, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens 2 Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Sinn dieser Verordnung ist einerseits die klare Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG 2002 idF BGBl I Nr. 77/2005 und andererseits die Harmonisierung der Regelungen mit den am 22.6.2005 vom Senat und den zuständigen Studienkommissionen beschlossenen Regelungen.

§ 1. (1) Alle Studierenden, die für das Diplomstudium Zahnmedizin im Wintersemester 2005/2006 nach dem 7.7.2005 erstmals zugelassen werden, gelten als **bedingt zugelassen**, das heißt, die volle Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Studierenden das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren erfolgreich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren.

(2) Rechtsgrundlage dieser bedingten Zulassung ist § 124b UG 2005 idF. BGBl I 77/2005 in Verbindung mit dieser Verordnung.

(3) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Konsequenz der Nicht-Reihung in dieser Verordnung abschließend geregelt wird, und es sich nicht um ein Erlöschen der Zulassung gem. § 68 UG 2002 idF BGBl I 77/2005 handelt.

TEIL I – Grobauswahlverfahren

Geltungsbereich

§ 2. Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Grobauswahlverfahren gilt für das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203).

§ 3. Das Grobauswahlverfahren gilt für alle Studierenden, die im Studienjahr 2005/2006 erstmals zum Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz zugelassen werden; mit Ausnahme jener, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Die Zahl der durch dieses Grobauswahlverfahren zu vergebenden Plätze ist gem. § 124b Abs. 2 UG 2002 jedenfalls so zu bemessen, dass im jeweiligen Studium mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist. Im Studienjahr 2003/2004 wurden im Fach Zahnmedizin 87 Studierende erstmals zum Studium zugelassen; im Studienjahr 2004/2005 wurden 66 Studierende erstmals zum Studium zugelassen. Somit wurden durchschnittlich 77 Studierende zugelassen.

(2) Im zunächst scheinenden Sinne des § 124b Abs. 2 UG 2002 (Erstzulassung von Studierenden) wird daher durch diese Verordnung im Fach Zahnmedizin die Zahl der Studierenden mit insgesamt 77 festgelegt.

Durchführung des Grobauswahlverfahrens

§ 5. (1) Das Grobauswahlverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Reihungsverfahren des Teiles II dieser Verordnung statt.

(2) Bezüglich der Zusammensetzung, der Durchführung, den durchführenden Organen sowie eventuellen Übergangsbestimmungen werden die Bestimmungen des Satzungsteiles „Reihungsverfahren“ in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 88 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 38 vom 21.12.2005 sowie die Bestimmungen des Studienplanes Zahnmedizin in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 90 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 41 vom 21.12.2005, insbesondere § 7, in direkte Anwendung im Rang einer Verordnung gemäß § 124b UG 2002 idgF gesetzt.

(3) Die Reihungskommission des Satzungsteiles „Reihungsverfahren“ in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 88 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 38 vom 21.12.2005 entscheidet für das Rektorat.

Konsequenz des Grobauswahlverfahrens

§ 6. (1) Jene Studierende, die in die in § 4 dieser Verordnung genannte Zahl der mittels Grobauswahlverfahren aufzunehmenden Studierenden fallen, sind für das Studium der Zahnmedizin im auf das Grobauswahlverfahren folgende Sommersemester und darüber hinaus unter der Bedingung der Reihung gemäß dem Reihungsverfahren lt. Teil II dieser Verordnung, zulassungsfähig.

(2) Jene Studierende, die nicht in die in § 4 dieser Verordnung genannte Zahl der mittels Grobauswahlverfahren aufzunehmenden Studierenden fallen, sind für das Studium der Zahnmedizin im auf das Grobauswahlverfahren folgende Sommersemester nicht zulassungsfähig, da sie die Voraussetzungen für die Zulassung iSd. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung nicht erfüllt haben.

(3) Den Studierenden nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauf folgenden Wintersemester wieder für das Studium der Zahnmedizin zu inskribieren und dabei zum nächsten Termin des Grobauswahlverfahrens zur Wiederholung anzutreten. Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einem im Wintersemester 2006/07 für das Studium der Zahnmedizin erstinskribierenden Studierenden.

TEIL II – Reihungsverfahren

Geltungsbereich

§ 7. Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Reihungsverfahren für Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl gilt für das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203).

§ 8. Das Reihungsverfahren gilt für alle Studierenden, die im Studienjahr 2005/2006 erstmals zum Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz zugelassen werden; mit Ausnahme jener, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

Zahl der Studienplätze

§ 9. (1) Im eigentlichen Sinne des § 124b Abs. 2 UG 2002 (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl) und damit der Fähigkeit zum Abschluss des Studiums, da hierfür zwingend mehrere Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl notwendig sind, wird daher durch diese Verordnung im Fach Zahnmedizin die Zahl der Studierenden mit insgesamt 24 pro Jahr - unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des Studienplanes Zahnmedizin in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 90 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 41 vom 21.12.2005, insbesondere § 7, festgelegt.

(2) Diese Zahlen entsprechen den in den Studienjahren 2003/04 und 04/05 für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl durchschnittlich zugelassenen Studierenden.

Durchführung des Reihungsverfahrens

§ 10. (1) Das Reihungsverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Grobauswahlverfahren des Teiles I dieser Verordnung statt.

(2) Bezüglich der Zusammensetzung, der Durchführung, den durchführenden Organen sowie eventuellen Übergangsbestimmungen finden die Bestimmungen des Satzungsteiles „Reihungsverfahren“ in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 88 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 38 vom 21.12.2005 sowie die Bestimmungen des Studienplanes Zahnmedizin in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 90 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 41 vom 21.12.2005, insbesondere § 7, analoge Anwendung und werden ausdrücklich in den Rang einer Verordnung gemäß § 124b UG 2002 idgF gehoben.

(3) Die Reihungskommission des Satzungsteiles „Reihungsverfahren“ in der Fassung von MTBl 23. Stk, RN 88 vom 6.7.2005 zuletzt geändert in MTBl 8. Stk, RN 38 vom 21.12.2005 entscheidet für das Rektorat.

Konsequenz des Reihungsverfahrens

§ 11. (1) Jene Studierende, die in die in § 9 dieser Verordnung genannte Zahl der mittels Reihungsverfahrens aufzunehmenden Studierenden fallen, sind für das Studium der Zahnmedizin im auf das Reihungsverfahren folgende Sommersemester und darüber hinaus auch für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmeranzahl gemäß den oben zitierten Bestimmungen der Satzung und des Studienplanes zulassungsfähig.

(2) Jene Studierende, die nicht in die in § 9 dieser Verordnung genannte Zahl der mittels Reihungsverfahrens aufzunehmenden Studierenden fallen, sind für das Studium der Zahnmedizin im auf das Reihungsverfahren folgende Sommersemester nicht zulassungsfähig, da sie die Voraussetzungen für die Zulassung iSd. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung nicht erfüllt haben.

(3) Den Studierenden nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauf folgenden Wintersemester wieder für das Studium der Zahnmedizin zu inskribieren und dabei zum nächsten Termin des Reihungsverfahrens zur Wiederholung anzutreten. Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einem im Wintersemester 2006/07 wieder für das Studium der Zahnmedizin erstinskribierenden Studierenden.

Teil III – Sonderregelungen für Quereinsteiger

§ 12. Erstzugelassene in den Sommersemestern 2006 und 2007

(1) Für Studierende, welche in den Sommersemestern 2006 und 2007 erstmals zum Studium der Zahnmedizin zugelassen werden, gilt die bedingte Zulassung gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung. Sie haben sich den Teilen I und II dieser Verordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu unterwerfen.

(2) Es gelten insbesondere auch die Bestimmungen über die Konsequenzen gem. §§ 6 und 11 dieser Verordnung.

§ 13. Folgende qualifizierte und in der Ausbildung schon weit fortgeschrittene Studierendengruppen sind zum Diplomstudium Zahnmedizin und zu in diesem Studium abzulegenden Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl jedenfalls, auch ohne Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gem. den Teilen I und II dieser Verordnung, zulassungsfähig, soweit ein Anerkennungsverfahren gem. § 78 UG 2002 vor dem Grobauswahl- und Reihungsverfahren im jeweiligen Jahr rechtskräftig abgeschlossen wurde oder wenn diesbezügliche garantierte Anrechnungsregelungen im Studienplan für Zahnmedizin bestehen:

- Studierende, welche ein zur Gänze abgeschlossenes und voll anerkanntes medizinisches Studium vorweisen können;
- Studierende, welche zumindest einen zur Gänze abgeschlossenen und voll anerkannten Studienabschnitt eines medizinischen Studiums vorweisen können.

Allfällig bestehende Regelungen betreffend die Aufnahme in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl werden dadurch nicht berührt; sie behalten ihre volle Gültigkeit auch für die genannten Studierendengruppen.

Teil IV - Allgemeine Bestimmungen

§ 14. Die Verfahren gem. Teil I und gem. Teil II dieser Verordnung bilden ein Ganzes, existieren aber unabhängig voneinander.

§ 15. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16. Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor